

L 11 B 658/05 SO ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

11

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 2 SO 80/05 ER

Datum

02.11.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 B 658/05 SO ER

Datum

12.12.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 02.11.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der 1946 geborene Antragsteller (AST) beantragte mit seinem beim Sozialgericht Landshut (SG) am 11.10.2005 eingegangenen Schreiben u.a., die Antragsgegnerin (Ag) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verurteilen, menschediskriminierende Verfolgungen zu unterlassen.

Das SG führte dieses Antragsbegehren unter einem eigenen Aktenzeichen.

Die Ag nahm mit Schreiben vom 27.10.2005 zum Eilantrag Stellung.

Mit Beschluss vom 02.11.2005 lehnte das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Unzulässigkeit ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)). Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet, weil es das SG zu Recht abgelehnt hat, die Ag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes antragsgemäß zu verurteilen.

Dem AST steht insoweit zum Einen schon kein Anordnungsgrund zur Seite. Er hat weder vor dem SG noch im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemacht, dass eine entsprechende Entscheidung eilbedürftig wäre. Es ist weder aus seinem Vortrag noch sonst ersichtlich, dass eine menschediskriminierende Verfolgung des AST durch die Ag bevorsteht oder auch nur bevorstehen könnte. Die Ausführungen des AST in seinen mehrseitigen Schriftsätzen geben hierzu nichts her.

Die Beschwerde bleibt bereits aus diesem Grund ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved
2006-03-01